

Synopse

Beschlussesentwurf 1: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Quellensteuer und Beteiligungsabzug)

	Beschlussesentwurf 1: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Quellensteuer und Beteiligungsabzug)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xxxx (RRB Nr. 2020/xxxx) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
§ 98 2. Gesellschaften mit Beteiligungen ¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. ² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen, vermindert um den darauf entfallenden Finanzierungsaufwand und einen Beitrag von 5% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen und weiteren Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. § 280 bleibt vorbehalten.	

³ Keine Beteiligungserträge sind insbesondere a) ... b) Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen; c) Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen. ⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht. ⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt; b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 %, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende der Steuerperiode vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten. ⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der §§ 92^{bis} und 98 in kausalem Zusammenhang stehen.	

	⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934[SR 952.0.] werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt: a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG; und b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28-32 BankG.
§ 114 I. Der Quellensteuer unterworfenen Personen ¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen im Sinne von § 114^{bis} einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47^{bis} besteuert werden. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.	¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47^{bis} unterstehen. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.
§ 114^{bis} II. Steuerbare Leistungen ¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. ² Steuerbar sind a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;	a) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 114 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 22 Absatz 1^{bis};

b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitaleistungen. ³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.	b) die Ersatzeinkünfte; und c) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946[SR 831.10.].
§ 114^{ter} III. Steuertarif 1. Grundlage ¹ Das Finanzdepartement[Im ganzen Erlass neue Schreibweise ab 1. August 2000.] berechnet die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen geltenden Steuersätzen. ² Der Steuerabzug umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach ihrem gewogenen Mittel. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.	§ 114^{ter} III. Steuerabzug 1. Grundlage ¹ Das Finanzdepartement[Im ganzen Erlass neue Schreibweise ab 1. August 2000.] berechnet den Quellensteuerabzug auf Grundlage der für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen geltenden Steuertarife. ² Der Quellensteuerabzug umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach ihrem gewogenen Mittel. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.
§ 114^{quater} 2. Ausgestaltung ¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und Versicherungsprämien (§ 41 Abs. 1 Buchst. g und h sowie Abs. 2) sowie Abzüge für Familienlasten (§§ 43 und 44) berücksichtigt. ² Der Steuerabzug für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (§ 14 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 berücksichtigen.	¹ Bei der Festsetzung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und Versicherungsprämien (§ 41 Abs. 1 Bst. g und h sowie Abs. 2) sowie Abzüge für Familienlasten (§§ 43 und 44) berücksichtigt. ² Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen (§ 14 Abs. 1) Rechnung und berücksichtigt die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 41 Abs. 1 Bst. c). ^{2bis} Die Pauschalen nach Absätzen 1 und 2 werden veröffentlicht.

³ Für Einkünfte aus Nebenerwerb und für Ersatzeinkünfte, die ein Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die er neben einem Erwerbseinkommen ausrichtet, beträgt die Steuer 9%.	³ Die Berücksichtigung des 13. Monatslohns, von Gratifikationen, unregelmässiger Beschäftigung, Stundenlöhnen, Teilzeit- oder Nebenerwerb, Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG[SR 831.10.] und satzbestimmenden Elementen erfolgt nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Dies gilt ebenfalls für das Verfahren bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung.
§ 114^{quinquies} IV. Abgegoltene Steuer ¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. § 114^{sexies} bleibt vorbehalten.	§ 114^{quinquies} IV. Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung ¹ Personen, die nach § 114 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn: a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. ² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. ³ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen. ⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. ⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
§ 114^{sexies} V. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung ¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerbezug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 12 sinngemäss.	§ 114^{sexies} V. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag ¹ Personen, die nach § 114 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 114^{quinquies} erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr den vom Finanzdepartement festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet. ³ Wenn die quellensteuerpflichtigen Einkünfte den vom Finanzdepartement festgesetzten Betrag in den folgenden Jahren nicht mehr erreichen, wird trotzdem bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. ⁴ In Fällen, in denen ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.	² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. ³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung. ⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt. ⁵ § 114^{quinquies} Absätze 4 und 5 sind anwendbar.
2.4.2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	2.4.2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz
§ 115 I. Arbeitnehmer ¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47^{bis} besteuert werden.	¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}.
§ 115^{bis} II. Künstler, Sportler und Referenten	

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernseh-künstler, Musiker und Artisten sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit ver-bundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Ent-schädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat. ² Die Steuer beträgt mit Einschluss der direkten Bundessteuer <i>Tabelle</i> ³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten. ⁴ Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet. ⁵ Das Finanzdepartement kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen. ⁶ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Steuer.	³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen: a) 50% der Bruttoeinkünfte bei Künstlern; b) 20% der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten. ⁵ <i>Aufgehoben.</i>
§ 115^{quinquies} V. Rentner aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis ¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsver-hältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig. ² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Ka-pitalleistungen legt der Regierungsrat einen einheitlichen Tarif fest. Er berück-sichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.	² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; der Regierungsrat legt den Tarif für Kapitalleistungen fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.

§ 115^{sexies} VI. Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig. ² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen legt der Regierungsrat einen einheitlichen Tarif fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.	² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; der Regierungsrat legt den Tarif für Kapitalleistungen fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.
	§ 115^{nonies} VII^{ter}. Empfänger von rückvergüteten AHV-Beiträgen ¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG[SR 831.10.] erhalten, werden für diese Leistungen an der Quelle besteuert.
	§ 115^{decies} VII^{quater}. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag ¹ Personen, die nach § 115 oder § 115^{septies} der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn: a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist; b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. ² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet. ³ Die Voraussetzungen nach Absatz 1 und das Verfahren richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.

	⁴ Personen, die nach Absatz 1 eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt das kantonale Steueramt der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuern sowie der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Erwerbseinkommen. § 137 Absatz 2 gilt sinngemäss.
	§ 115^{undecies} VII^{quingies}. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen ¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann das kantonale Steueramt von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen. ² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.
§ 116 VIII. Begriffsbestimmung ¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 115^{bis}-115^{octies} gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.	§ 116 <i>Aufgehoben.</i>
§ 117 IX. Abgegoltene Steuer ¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchgemeinden; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.	§ 117 VIII. Abgegoltene Steuer ¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt. ² Bei Zweiverdienerehepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.

	³ Von der Quellensteuer ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47 ^{bis} unterstehen.
§ 153 II. Pflichten 1. Des Schuldners der steuerbaren Leistung ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern; b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen; c) die Steuern periodisch dem Kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen, ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen; d) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114^{sexies} Abs. 2) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden. e) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. ² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat. ³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Liefert er die Steuer nicht ab, haften bei juristischen Personen die verantwortlichen Organe, wenn dies auf ihr vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.	d) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114^{quinquies} Abs. 1 Bst. a) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden. ² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

⁴ Bei ordnungsgemässer Mitwirkung erhält er eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Finanzdepartement festlegt.	⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält bei ordnungsgemässer Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1-2% des gesamten Quellensteuerbetrags; das Kantonale Steueramt setzt die Bezugsprovision innerhalb dieses Rahmens fest. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1% des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer der direkten Bundessteuer sowie der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern.
§ 155 III. Verfügung und Rechtsmittel ¹ Ist der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. ² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet. ³ Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.	¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie: a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 153 nicht einverstanden ist; oder b) die Bescheinigung nach § 153 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat. ^{1bis} Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. ² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.
§ 156 IV. Nachforderung und Rückerstattung	

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten. ² Ist der Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich, kann das Kantonale Steueramt den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuern verpflichten. ³ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen. ⁴ Das Kantonale Steueramt kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.	² Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.
§ 157 V. Verteilung der Quellensteuer 1. Innerkantonale ¹ Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Quellensteuer nach Abzug des Anteils für die direkte Bundessteuer zwischen dem Staat, den Einwohner- und Kirchgemeinden verteilt wird.	§ 157 V. Örtliche Zuständigkeit und Verteilung der Quellensteuer 1. Örtliche Zuständigkeit ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt: a) für Arbeitnehmer nach § 114: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; b) für Personen nach § 115 und § 115^{ter-115octies}: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;

	c) für Personen nach § 115^{bis}: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt. ² Ist der Arbeitnehmer nach § 115-115^{nonies} Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss. ³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton. ⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig: a) für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Buchstabe a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; b) für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war; c) für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.
§ 158 2. Erhebung im interkantonalen Verhältnis; a) Ausserkantonale Steuerpflichtige ¹ Ist der Gläubiger der steuerbaren Leistung nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist das Kantonale Steueramt die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem der Gläubiger steuerpflichtig ist.	§ 158 2. Innerkantonales Verhältnis ¹ Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Quellensteuer nach Abzug des Anteils für die direkte Bundessteuer zwischen dem Staat, den Einwohner- und Kirchgemeinden verteilt wird.
§ 159 b) Ausserkantonale Schuldner ¹ Steuerpflichtige mit ausserkantonalen Schuldnern unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.	§ 159 3. Interkantonales Verhältnis ¹ Der nach § 157 Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet. ³ Dem Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von ihm nachgefordert.	² Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe. ³ <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
	[Ort] Im Namen des Kantonsrats Daniel Urech Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär